

WF 12592  
19. Mai 1998

19. Mai  
1998

7. Jahrgang  
Nr. 07

Inhalt

Seite

06.05.1998

Gebührenordnung der  
Fachhochschule Brandenburg  
(GebO-FHB)

397



**19. Mai  
1998**

**7. Jahrgang  
Nr. 07**

Inhalt

Seite

06.05.1998

Gebührenordnung der  
Fachhochschule Brandenburg  
(GebO-FHB)

397





# A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

ULF 12592  
7. Mai 1998



Fachhochschule Brandenburg

7. Jahrgang  
Nr. 07

Inhalt

Seite

Gebührenordnung der  
Fachhochschule Brandenburg  
(GebO-FHB)

397

1998

**Herausgeber:**

Der Rektor  
Fachhochschule Brandenburg  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Postanschrift:**

FH Brandenburg  
PSF 21 32  
14737 Brandenburg an der Havel  
Telefon: (0 33 81) 355-0

**Hausanschrift:**

FH Brandenburg  
Magdeburger Straße 50  
14770 Brandenburg an der Havel  
Telefax: (0 33 81) 355-199

Gemäß § 3 Abs. 5 BbgHG wird auf Beschluß des Senates der FH Brandenburg vom 06.05.1998 mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgende Gebührensatzung erlassen:

**Gebührenordnung der  
FH Brandenburg  
(GebO-FHB)**

**§ 1 Gegenstand der Gebührenordnung**

Gegenstand dieser Satzung sind die Gebühren für besondere öffentliche Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen).

**§ 2 Gebührenerhebung**

(1) Die Fachhochschule Brandenburg erhebt Gebühren in Form von

1. allgemeinen Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen,
2. Gasthörergebühren,
3. Studiengebühren,
4. Prüfungsgebühren.

(2) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei der Fachhochschule Brandenburg, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung. In den Fällen der §§ 4 und 6 entsteht die Gebührenschuld abweichend von Satz 1 mit Bekanntgabe der Zulassung, in den Fällen des § 3 und 7 mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung.

(3) Gesetzliche Tatbestände persönlicher Gebührenfreiheit bleiben unberührt.

(4) Auf besonderen Antrag können im Einzelfall Ermäßigung oder Befreiung gewährt werden. Es gilt § 6 GebGBbg entsprechend. Die Vorschriften des § 59 Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

(5) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Hochschule kann Vorauszahlungen verlangen. Sie erteilt auf Wunsch Quittungen für entrichtete Gebühren.

(6) Bei der Beitreibung von Gebühren können zusätzliche Verwaltungsgebühren nach den jeweils geltenden Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg und der dazu ergangenen Verwaltungskostenordnung erhoben werden.

**§ 3 Allgemeine Verwaltungsgebühren**

(1) Die Bearbeitungsgebühr beträgt für die ~~Fürsatz~~ Ausstellung

1. einer einzelnen Studienbescheinigung 5,00
2. eines Studiausweises für Haupt- oder Gasthörer 10,00
3. eines kompletten Semesterbogens 10,00
4. eines studienbegleitenden Leistungsnachweises 7,00
5. eines Zeugnisses über die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung 20,00
6. einer Diplomurkunde 20,00
7. einer Exmatrikulationsbescheinigung 10,00

(2) Die Säumnisgebühr bei nicht fristgerechter R~~m~~eldung beträgt

10,00 DM.

(3) Bei Einschreibung außerhalb der Fristen des § 4 vorläufigen Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Brandenburg kann eine Gebühr festgesetzt werden bis zur Höhe von

10,00 DM

(4) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Exmatrikulation vor Ablauf des 1. Fachsemesters ist eine Gebühr zu entrichten in Höhe von

10,00 DM.

**§ 4 Gasthörergebühren**

Die Gebühr für die Einschreibung als Gasthörer beträgt pro Semester bei Inanspruchnahme eines Lehrangebotes

1. bis zum Umfang von 2 SWS 30,00 DM
2. bis zum Umfang von 4 SWS 50,00 DM
3. bis zum Umfang von 6 SWS 75,00 DM
4. im Umfang von 8 SWS und darüber 90,00 DM.

**§ 5 Studiengebühren**

Von Brückenkursstudierenden im Aufbaustudium ist pro Semester eine Gebühr zu entrichten in Höhe von 300,00 DM.

**§ 6 Prüfungsgebühren**

Für die Teilnahme an Diplomprüfungsverfahren gem. § 17 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (Externenprüfung) wird einmalig eine Gebühr erhoben in Höhe von 150,00 DM.

r. 07 vom 19. Mai 1998





Gemäß § 3 Abs. 5 BbgHG wird auf Beschluß des Senates der FH Brandenburg vom 06.05.1998 mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgende Gebührensatzung erlassen:

**Gebührenordnung der  
FH Brandenburg  
(GebO-FHB)**

**§ 1 Gegenstand der Gebührenordnung**

Gegenstand dieser Satzung sind die Gebühren für besondere öffentliche Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen).

**§ 2 Gebührenerhebung**

(1) Die Fachhochschule Brandenburg erhebt Gebühren in Form von

1. allgemeinen Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen,
2. Gasthörerergebühren,
3. Studiengebühren,
4. Prüfungsgebühren.

(2) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei der Fachhochschule Brandenburg, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung. In den Fällen der §§ 4 und 6 entsteht die Gebührenschuld abweichend von Satz 1 mit Bekanntgabe der Zulassung, in den Fällen des § 3 und 7 mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung.

(3) Gesetzliche Tatbestände persönlicher Gebührenfreiheit bleiben unberührt.

(4) Auf besonderen Antrag können im Einzelfall Ermäßigung oder Befreiung gewährt werden. Es gilt § 6 GebGBbg entsprechend. Die Vorschriften des § 59 Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

(5) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Hochschule kann Vorauszahlungen verlangen. Sie erteilt auf Wunsch Quittungen für entrichtete Gebühren.

(6) Bei der Beitreibung von Gebühren können zusätzliche Verwaltungsgebühren nach den jeweils geltenden Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg und der dazu ergangenen Verwaltungskostenordnung erhoben werden.

**§ 3 Allgemeine Verwaltungsgebühren**

(1) Die Bearbeitungsgebühr beträgt für die Zweit- oder Ersatzausstellung

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. einer einzelnen Studienbescheinigung                          | 5,00 DM   |
| 2. eines Studienausweises für Haupt- oder Gasthörer              | 10,00 DM  |
| 3. eines kompletten Semesterbogens                               | 10,00 DM  |
| 4. eines studienbegleitenden Leistungsnachweises                 | 7,00 DM   |
| 5. eines Zeugnisses über die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung | 20,00 DM  |
| 6. einer Diplomurkunde   | 20,00 DM  |
| 7. einer Exmatrikulationsbescheinigung                           | 10,00 DM. |

(2) Die Säumnisgebühr bei nicht fristgerechter Rückmeldung beträgt 10,00 DM.

(3) Bei Einschreibung außerhalb der Fristen des § 4 der vorläufigen Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Brandenburg kann eine Gebühr festgesetzt werden bis zur Höhe von 10,00 DM.

(4) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Exmatrikulation vor Ablauf des 1. Fachsemesters ist eine Gebühr zu entrichten in Höhe von 10,00 DM.

**§ 4 Gasthörerergebühren**

Die Gebühr für die Einschreibung als Gasthörer beträgt pro Semester bei Inanspruchnahme eines Lehrangebotes

- |                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| 1. bis zum Umfang von 2 SWS        | 30,00 DM  |
| 2. bis zum Umfang von 4 SWS        | 50,00 DM  |
| 3. bis zum Umfang von 6 SWS        | 75,00 DM  |
| 4. im Umfang von 8 SWS und darüber | 90,00 DM. |

**§ 5 Studiengebühren**

Von Brückenkursstudierenden im Aufbaustudium ist pro Semester eine Gebühr zu entrichten in Höhe von 300,00 DM.

**§ 6 Prüfungsgebühren**

Für die Teilnahme an Diplomprüfungsverfahren gem. § 17 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (Externenprüfung) wird einmalig eine Gebühr erhoben in Höhe von 150,00 DM.



### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg/Havel 6.5.1998

Die Kanzlerin der Fachhochschule Brandenburg





# Amtliche Mitteilungen



19. Mai  
1998

Fachhochschule Brandenburg

7. Jahrgang  
Nr. 07

	Inhalt	Seite
06.05.1998	Gebührenordnung der Fachhochschule Brandenburg (GebO-FHB)	397

**Herausgeber:**

Der Rektor  
Fachhochschule Brandenburg  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

**Postanschrift:**

FH Brandenburg  
PSF 21 32  
14737 Brandenburg an der Havel  
Telefon: (0 33 81) 355-0

**Hausanschrift:**

FH Brandenburg  
Magdeburger Straße 50  
14770 Brandenburg an der Havel  
Telefax: (0 33 81) 355-199

Gemäß § 3 Abs. 5 BbgHG wird auf Beschluß des Senates der FH Brandenburg vom 06.05.1998 mit Genehmigung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgende Gebührensatzung erlassen:

**Gebührenordnung der  
FH Brandenburg  
(GebO-FHB)**

**§ 1 Gegenstand der Gebührenordnung**

Gegenstand dieser Satzung sind die Gebühren für besondere öffentliche Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen).

**§ 2 Gebührenerhebung**

(1) Die Fachhochschule Brandenburg erhebt Gebühren in Form von

1. allgemeinen Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen,
2. Gasthöreergebühren,
3. Studiengebühren,
4. Prüfungsgebühren.

(2) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit dessen Eingang bei der Fachhochschule Brandenburg, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung. In den Fällen der §§ 4 und 6 entsteht die Gebührenschuld abweichend von Satz 1 mit Bekanntgabe der Zulassung, in den Fällen des § 3 und 7 mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung.

(3) Gesetzliche Tatbestände persönlicher Gebührenfreiheit bleiben unberührt.

(4) Auf besonderen Antrag können im Einzelfall Ermäßigung oder Befreiung gewährt werden. Es gilt § 6 GebGBbg entsprechend. Die Vorschriften des § 59 Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

(5) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Hochschule kann Vorauszahlungen verlangen. Sie erteilt auf Wunsch Quittungen für entrichtete Gebühren.

(6) Bei der Beitreibung von Gebühren können zusätzliche Verwaltungsgebühren nach den jeweils geltenden Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg und der dazu ergangenen Verwaltungskostenordnung erhoben werden.

**§ 3 Allgemeine Verwaltungsgebühren**

(1) Die Bearbeitungsgebühr beträgt für die Zweit- oder Ersatzausstellung

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. einer einzelnen Studienbescheinigung                          | 5,00 DM   |
| 2. eines Studienausseses für Haupt- oder Gasthörer               | 10,00 DM  |
| 3. eines kompletten Semesterbogens                               | 10,00 DM  |
| 4. eines studienbegleitenden Leistungsnachweises                 | 7,00 DM   |
| 5. eines Zeugnisses über die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung | 20,00 DM  |
| 6. einer Diplomurkunde   | 20,00 DM  |
| 7. einer Exmatrikulationsbescheinigung                           | 10,00 DM. |

(2) Die Säumnisgebühr bei nicht fristgerechter Rückmeldung beträgt 10,00 DM.

(3) Bei Einschreibung außerhalb der Fristen des § 4 der vorläufigen Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Brandenburg kann eine Gebühr festgesetzt werden bis zur Höhe von 10,00 DM.

(4) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Exmatrikulation vor Ablauf des 1. Fachsemesters ist eine Gebühr zu entrichten in Höhe von 10,00 DM.

**§ 4 Gasthöreergebühren**

Die Gebühr für die Einschreibung als Gasthörer beträgt pro Semester bei Inanspruchnahme eines Lehrangebotes

- |                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| 1. bis zum Umfang von 2 SWS        | 30,00 DM  |
| 2. bis zum Umfang von 4 SWS        | 50,00 DM  |
| 3. bis zum Umfang von 6 SWS        | 75,00 DM  |
| 4. im Umfang von 8 SWS und darüber | 90,00 DM. |

**§ 5 Studiengebühren**

Von Brückenkursstudierenden im Aufbaustudium ist pro Semester eine Gebühr zu entrichten in Höhe von 300,00 DM.

**§ 6 Prüfungsgebühren**

Für die Teilnahme an Diplomprüfungsverfahren gem. § 17 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (Externenprüfung) wird einmalig eine Gebühr erhoben in Höhe von 150,00 DM.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg/Havel 6.5.1998

Die Kanzlerin der Fachhochschule Brandenburg

